

Gemeinde Gundremmingen

vertreten durch

1. Bürgermeister Tobias Bühler

Rathausplatz 1

89355 Gundremmingen

Vorhaben:

Bebauungsplan

**„Biogasanlage und landwirtschaftlicher
Betrieb Gundremmingen“**

1. Änderung und Erweiterung

SATZUNG

Vorentwurf vom 21.10.2021

Entwurf vom [12.12.2024](#)

Stand vom

Verfasser:

Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)

Kappelbuck 26

86720 Grosselfingen-Nördlingen

T: 0171-9751125

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing

Landschaftsplanung

Stettiner Ring 18

86405 Meitingen

T: 0176-70566887

Änderungen ggü. der 1. TÖB-Beteiligung in blau**A PRÄAMBEL**

Die Gemeinde Gundremmingen erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4 sowie §8, §9 und §10 (- BauGB -), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), der Planzeichenverordnung (PlanZV) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist

der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

den Bebauungsplan

„**Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen**“

1. Änderung und Erweiterung als

SATZUNG

Der Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen“ 1. Änderung und Erweiterung besteht aus der Bebauungsplanzeichnung mit integriertem Grünordnungsplan mit textlichen Festsetzungen, den **Ausgleichsflächenplänen** sowie der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen.

Änderungen ggüber der 1. TÖB-Beteiligung in blau

Der Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen“ 1. Änderung und Erweiterung tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Damit verliert der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage Gundremmingen“, Satzungsbeschluß am XXXXX, seine Rechtskraft.

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest § 9 (7) BauGB und erstreckt sich auf die Flurnummern 2194, 2195 und 2196 jeweils Gemarkung Gundremmingen.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

in Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

B 1 Art der baulichen Nutzung

Der in der Planzeichnung mit „SO“ gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Das Sondergebiet gliedert sich in

SO 1 „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“

Für das Sondergebiet 1, Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb ist die Erstellung von Biogasanlagen mit einer **Gesamt-Biogasproduktion** von maximal **2,35 Mio Ncbm Biogas / Jahr** mit den **jeweils** zugehörigen Anlagenteilen Fahrsilo, Fahrsilovorplatte, Vorgrube, Fermenter, Nachfermenter, Substratzufuhr (Vielfraß), Gärrestelager, Technikgebäude (Blockheizkraftwerk), Trafo, Notkühler, Maschinen-/Lagerhalle, Trocknung und **Pufferspeicher** zulässig.

Zudem ist ein Rinderstall mit max. 400 Tierplätzen, **erforderliche Futtersilos** und Hallen für die Biogasanlage als auch den landwirtschaftlichen Betrieb zulässig.

Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen werden gestattet.

SO 2 „Betriebsleiterwohnhaus“

Im Sondergebiet 2 ist die Erstellung eines Wohnhauses, das dem landwirtschaftlichen Betrieb dient, mit Büro und Garagen zulässig. **Die maximal zulässige Grundfläche für das Betriebsleiterwohnhaus mit Büro für den landwirtschaftlichen Betrieb und Garagen beträgt 500qm.**

B 2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§16 - 21 BauNVO
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

[Änderungen ggüber der 1. TÖB-Beteiligung in blau](#)

B 3. Gestaltung der baulichen Anlagen

B 3.1 SO 1 Höhe baulicher Anlagen

Betriebsgebäude/Hallengebäude

Die Wandhöhe für Satteldächer beträgt für Neubauten maximal 7,0 m.

Behälter

Die Wandhöhe für Behälter beträgt maximal 6,5 m.

Fahrsilo

Die Wandhöhe für Fahrsilo beträgt maximal 4,0 m.

Pufferspeicher / Futtersilos.

Die Gesamthöhe für Pufferspeicher / Futtersilos beträgt maximal 18,0m.

Definition Wandhöhe:

Die Wandhöhe ist zu messen ab natürlichem Gelände zum Schnitt-punkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

B 3.2 SO 1 Dachgestaltung der baulichen Anlagen

Gebäude:

Bei den Betriebsgebäuden/Hallengebäuden sind zulässig:

Satteldach mit Dachneigung 10 – 25°.

sowie Flachdächer in materialbedingtem Farbton

Die Dacheindeckung ist in rötlichen bis rotbraunen Farbtönen zulässig.

Behälter:

Bei den Behältern sind Folienhauben in Kugelform und Flachdächer, zulässig.

Die Farbe der Folienhauben ist in schwarz und ~~dunkel~~ hellgrau und ~~grün~~ zulässig.

B 3.3 SO 2 Höhe baulicher Anlagen

Betriebsleiterwohnhaus mit Garage

Die Wandhöhe für Satteldächer beträgt für das Wohnhaus max. 7,0m und für

Nebengebäude/Garagen maximal 5,0 m.

Die Wandhöhe für Flachdächer und für Pultdächer an der hohen Seite beträgt für das

Wohnhaus max. 7,50m und für Nebengebäude/Garagen maximal 5,0 m.

Definition Wandhöhe: Die Wandhöhe ist zu messen ab natürlichem Gelände zum Schnitt-punkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

B 3.4 SO 2 Dachgestaltung der baulichen Anlagen

Für das Wohnhaus mit Nebengebäude/Garage sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 – 45° zulässig, sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von 5° – 15° zulässig.

Die Dacheindeckung ist in rötlichen bis rotbraunen Farbtönen zulässig.

Zudem sind Flachdächer in materialbedingtem Farbton zulässig.

Änderungen ggüber der 1. TÖB-Beteiligung in blau**B 3.5 Gebäudegestaltung**

Außenwände:

Bauliche Anlagen sind ab Geländeoberkante mit einem Außenputz, Trapezblech- oder Holzverkleidung in einem gedeckten Farbton zu versehen.

Betonflächen bei Gebäuden, Behältern und Fahrsilo's können unbehandelt belassen werden
Generell ist eine grelle und reflektierende Wandgestaltung unzulässig

Bestehende genehmigte bauliche Anlagen im Geltungsbereich bleiben von der Festsetzung der Wandhöhen, Dachgestaltung und Gebäudegestaltung unberührt.

Für die Bestandsgebäude ist die Genehmigung maßgebend.

B 4 Bauweise

§ 22 BauNVO

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der in der Planzeichnung hierfür vorgesehenen Bereiche zulässig.

Es gilt die abweichende Bauweise für das Sondergebiet 1, gem. § 22 Abs. 4 BauNVO
Gebäuelängen und Fahrsilos über 50m sind zulässig.

Es gilt die offene Bauweise für das Sondergebiet 2, gem. § 22 Abs. 4 BauNVO.

B 5 Einfriedungen

Einfriedungen/Zäune sind ohne durchgehenden Sockel bis max. 2,5 m Höhe zulässig mit Vorpflanzung zur freien Landschaft.

B 6 Gestaltung des Geländes / [Bauvorbereitung](#)

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den für die Integration der Betriebseinrichtungen notwendigen Umfang zu beschränken.

[Die Geländeänderungen sind im Genehmigungsantrag darzustellen.](#)

[Bodenversiegelung sind auf das nötige Maß zu beschränken.](#)

[Schädigungsverbot und Tötungsverbot](#)

[Bei der Bauvorbereitung \(z. B. Vermessung, Absteckung, ...\) und dem Bau selbst sind die Vogelbrutzeiten zu beachten. Das Baufeld darf zwischen dem 15. März und dem 1. Juli zum Schutz der Feldbrüter nicht abgeräumt werden. Das abgeräumte Baufeld ist durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen \(z.B. Flatterbänder\) von Bebrütung frei zu halten.](#)

[Empfohlen wird der Bau im Korridor zwischen August und Februar. Bei Beachtung dieser Vorgaben ist das Tötungsverbot und Schädigungsverbot beachtet.](#)

B 7 Erschließung

Die Zufahrt erfolgt vom bestehenden Wirtschaftsweg auf der Ostseite bzw. [bzw. über die Nord-West-Seite von Flurnummer 2208.](#)

B 8 Grünordnung gem. § 9 Abs. 1 Nr.15, 20, 25a BauGB

B 8.1 Private Grünflächen

Auf den Grundstücksflächen ist die in der Plandarstellung dargestellte Private Grünfläche „Eingrünung“ zu bepflanzen. Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Pflanzen sind zu ersetzen.

Pflanzdichten:

Bepflanzung mit Bäumen und Sträucher auf mindestens 90% der privaten Grünfläche „Eingrünung“ .

Die Pflanzung der Sträucher erfolgt mindestens zweireihig. Der Pflanzabstand beträgt 1,3 x 1,3m das Baum – Strauchverhältnis beträgt 1:20.

Bei allen Pflanzmaßnahmen entlang der Staatsstraße St 2025 ist auf einen ausreichenden Pflanzabstand zum Fahrbahnrand zu achten. Die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-LP2) sind zu beachten. Die Pflanzmaßnahmen sind mit dem Staatlichen Bauamt Krumbach, Hochbau/Straßenbau abzustimmen.

Nachdem für das Sondergebiet eine abschnittsweise Bebauung zu erwarten ist, besteht die Möglichkeit der Zwischeneingrünung als Abschluß der Bebauung, bis die Sondergebietsfläche vollständig bebaut ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum erforderlichen Grenzabstand nach Art. 47 – 52 AGBGB 82 werden von der Satzung nicht berührt und sind einzuhalten.

Die Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Erstellung des jeweilige Bauabschnittes zu erstellen. Die Pflanzung und Erhaltung jeglicher dargestellten und festgesetzten Pflanzung ist verbindlich.

Die verwendeten Gehölze müssen den Anforderungen der „FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ in der aktuellen Fassung entsprechen.

Artenliste

Pflanzgebot für Laubbäume

LAUBBÄUME

Pflanzgröße Hochstamm 3xv StU 12-14

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Linde
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus pyraister	Wild-Birne

Änderungen ggüber der 1. TÖB-Beteiligung in blau**Sträucher 2xv oB 60-100**

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehdorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Sambucus nigra	Holunder
Ligustrum vulgare	Liguster

Obstbäume Hochstamm StU 10-12,
regionale, bewährte Sorten

Tief-/Pfahlwurzler wie Eiche, Eberesche sind zur Havariewall Bepflanzung ungeeignet und laut Biogashandbuch Bayern unzulässig.

B 8.2 Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche für das Sondergebiet „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Gundremmingen“ erfolgt auf Teilfläche von Fl. Nr. 2180, Gemarkung Gundremmingen und auf den Flurnummer 1514 und 1512, Flurnummer 374/5 (TF) sowie Flurnummer 293 (TF) jeweils Gemarkung Gundremmingen
Siehe Ausgleichsflächenpläne

Zusätzlich zu den in den Ausgleichsflächenplänen dargestellten Ausgleichsflächen ist auf 0,5 ha eine Buntbrache in der offenen Feldflur anzulegen. Die Breite der Buntbrache beträgt mind. 10m. Auf der Buntbrache ist kein Dünger- und PSM-Einsatz, sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig. Rotation der Fläche ist zulässig.

B 9 Immissionsschutz

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind vom anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen vom bestehenden Betrieb ggf. Gutachten, z.B. zum Schallschutz, zur Luftreinhaltung, zur Abfallwirtschaft, einzuholen, um nachzuweisen, dass die gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Beim Antragsverfahren für weitere Bauabschnitte ist der Behörde die maximal gelagerte Gasmenge differenziert und abgestimmt auf die konkrete Planung nachzuweisen um zu prüfen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten bzgl. der Störfallverordnung **oder zu Achtungsabständen** erforderlich wird.

Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Biogasanlagen sind die Vorgaben des Biogashandbuches Bayern bzw. nachfolgende Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Im Falle einer Gasaufbereitung müssen geeignete Maßnahmen zur Minderung der Methan- und Schwefelwasserstoffemissionen vorgenommen werden. Die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten. Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde bei jedem Genehmigungsverfahren mit dem Antrag bei Bedarf vorzulegen.

Änderungen ggüber der 1. TÖB-Beteiligung in blau

Beim Antragsverfahren für den zusätzlichen Behälter der Biogasanlage ist der Behörde die maximal gelagerte Gasmenge differenziert und abgestimmt auf die konkrete Planung nachzuweisen um zu prüfen, ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Gutachten bzgl. der Störfallverordnung erforderlich wird.

Vorgaben für das Betriebsleiterwohnhaus entsprechend schalltechnischer Untersuchung von igi Consult GmbH, Westheim vom 02.12.2024:

Südöstlich der Fläche SO 2, die der Unterbringung eines Betriebsleiterwohnhauses dient, verläuft die Staatsstraße 2025. Infolge der davon ausgehenden Lärmimmissionen sind südöstlich der in der Planzeichnung eingetragenen 54 dB(A)-Abstandslinie „Lärmschutzmaßnahmen“ Fenster von Schlaf- und Ruheräumen, die nach der DIN 4109-1:2018-01, Punkt 3.16 im Hinblick auf die Nachtzeit schutzbedürftig sind, von der straßenzugewandten Südostseite weg zu orientieren. Südöstlich der 64 dB(A)-Abstandslinie dürfen Fenster von tagsüber nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden, nach der DIN 4109-1:2018-01 schutzbedürftigen Räumen nicht an der südöstlichen Fassadenseite untergebracht werden.

Fenster zur Lüftung schutzbedürftiger Räume sind zu den seitlich abgewandten Südwest- oder Nordostseiten oder vorzugsweise zur Nordwestseite hin auszurichten. Im Fall einer Nord-Süd-Gebäudeausrichtung eignet sich die Unterbringung von Lüftungsfenstern an den West- und Nordseiten.

Im Fall eines Fensters eines nachts bzw. tagsüber schutzbedürftigen Raumes, das südöstlich der jeweiligen Abstandslinie an der Verkehrslärm zugewandten Südostseite verbleibt, muss es durch einen Schallschutzvorbau, wie eine vorgehängte Fassade, einen verglasten Balkon etc. geschützt werden oder sind Kastenfenster vorzusehen.

Die schalltechnische Dimensionierung (Fenster, Wandaufbau, Dachaufbau und mögliche Vor- und Einbauten) muss den Anforderungen der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ vom Januar 2018 genügen.

Störungsverbot

Maßnahmen siehe B 6.

Außerdem ist es sinnvoll die Lichtverschmutzung durch den Betrieb so weit als möglich zu minimieren. Hierzu ist eine Insekten- und Fledermausfreundliche Beleuchtung vorzusehen. Weiterhin ist die Anlage nachts nur zu beleuchten, wenn es Betriebsabläufe erfordern.“

C HINWEISE

C 1 Altlasten

Aufgrund des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gundremmingen, sowie der Nutzungshistorie sind keine Altlasten zu erwarten.

Konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast unterliegen der Meldepflicht nach Art. 1 Bayer. Bodenschutzgesetz. Sie sind dem Landratsamt Günzburg unverzüglich anzuzeigen.

C 2 Denkmäler/Bodendenkmäler

Bodenfunde, die bei Baumaßnahmen zum Vorschein kommen, sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

C 3 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine Daten vor. Es ist sicherzustellen, dass die Anlagenteile der Biogasanlage außerhalb dem Grundwasser bzw. im Grundwasser mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (doppelwandige Behälter, Auftriebsicherheit) zu erstellen sind.

C 4 Wasserwirtschaftliche Belange

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Verschmutztes Niederschlagswasser

ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln

Änderungen ggüber der 1. TÖB-Beteiligung in blau

Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser:

bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungsplan zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie mit verschmutzten und unverschmutzten Oberflächenwasser umgegangen wird. Für die Biogasanlage ist eine Abnahme nach AWsV erforderlich. Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Drainagen (z. B. durch Anpflanzungen) ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Abwasserbeseitigung:

Ein gemeindlicher Abwasseranschluss besteht nicht und wird seitens der Gemeinde auch nicht ausgeführt. Abwasser wird vom Vorhabensträger selbst gesammelt und entsorgt. Das Abwasser ist entsprechend dem Stand der Technik zu behandeln.

C 5 110-kV-Leitung

Im Bereich der 110-kV-Freileitung sind die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Unterbauungs- bzw. Arbeitshöhen einzuhalten. Die angegebenen Unterbauungs- bzw. Arbeitshöhen gelten für Gebäude mit einer Dachneigung größer 15° oder für Dachaufbauten wie Kamine, Lüfterrohre oder Antennen. Bei Bauwerken mit Dachneigungen bis einschließlich 15° verringert sich die Bauhöhe um 2,0 m.

C 6 Vorranggebiet Windkraft.

Im Hinblick auf das Vorranggebiet für Windkraft besteht für das gesamte Sondergebiet und insbesondere für das Betriebsleiterwohnhaus kein Rechtsanspruch auf zusätzlichen (Lärm-) Schutz gegenüber Windkraftanlagen und dadurch oder anderweitig begründete erweiterte Mindestabstände zwischen Sondergebiet und potenziellen WEA im Vorranggebiet.

C 7 Allgemein

Für die Erstellung und Betrieb der Biogasanlage sind die Ausführungen im Biogashandbuch Bayern bzw. nachfolgende Vorschriften maßgebend. Bei Inbetriebnahme der Anlage hat eine Abnahme nach Betriebssicherheitsverordnung zu erfolgen.

3. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Gundremmingen, den